

Zulassungsordnung des Studiengangs  
**Konservierung Neuer Medien und Digitaler Information (M. A.)**  
an der Staatlichen Akademie der Bildenden Künste Stuttgart

Alle Bezeichnungen, die in dieser Prüfungsordnung aus Gründen der besseren Lesbarkeit in der männlichen Sprachform verwendet werden, schließen die entsprechende weibliche Sprachform ein.

**§ 1 Geltungsdauer und  
Zulassungsvoraussetzungen**

(1) Diese Zulassungsordnung gilt für die Pilotphase des Studiengangs vom Sommersemester 2006 bis Wintersemester 2009/10.

(2) Zum Studium des Masterstudienganges "Konservierung Neuer Medien und Digitaler Information" kann zugelassen werden, wer

- a) einen qualifizierten Abschluss in einem den Zielen des Studiengangs nahe stehenden Studium an einer deutschen oder ausländischen Hochschule mit einem mindestens dreijährigen Bachelor-Degree (oder gleichwertigen Abschlussgrad) nachweisen kann und
- b) den Nachweis der Eignung nach den Bestimmungen der Zulassungs- und Immatrikulationssatzung der Staatlichen Akademie der Bildenden Künste erbracht hat und
- c) einen Nachweis ausreichender englischer Sprachkenntnisse erbracht hat.

(3) Bewerber, die Deutsch nicht als Muttersprache haben, haben die für das Studium erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache nachzuweisen.

**§ 2 Zulassungsverfahren**

(1) Für das Zulassungsverfahren gelten die Bestimmungen des Landeshochschulgesetzes (LHG) und der Zulassungs- und Immatrikulationssatzung der Staatlichen Akademie der Bildenden Künste in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Das Zulassungsverfahren umfasst ein Vorauswahlverfahren und eine Eignungsprüfung.

Im Vorauswahlverfahren werden geprüft:

- a) Motivation des Bewerbers auf Basis der eingereichten Bewerbungsunterlagen.
- b) Qualifikation des Bewerbers auf Basis der eingereichten Bewerbungsunterlagen und des eingereichten Portfolios mit Arbeitsbeispielen zur bisherigen beruflichen Tätigkeit.

Die Eignungsprüfung findet in Form eines Fachgesprächs statt. Inhalt des Fachgesprächs sind typische Fragestellungen aus den Lehrgebieten des Studiengangs. In der Pilotphase des Studiengangs (Sommersemester 2006 bis Wintersemester 2009/2010) kann diese Prüfung bei ausländischen Bewerbern dem Nachweis der deutschen und englischen Sprachkenntnis dienen. Die Gesamtdauer der Eignungsprüfung soll 60 Min. nicht überschreiten.

**§ 3 Beurteilung**

Die Abnahme und Beurteilung der Eignungsprüfung erfolgt durch die Prüfungskommission. Die Prüfungskommission ernennt die Prüfer und Beisitzer der einzelnen Teilprüfungen. Die Eignungsprüfung hat bestanden, wer die Notenstufe 3.0 oder besser erreicht. Am gesamten Zulassungsverfahren kann maximal zweimal teilgenommen werden.

**§ 4 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.10.2006 in Kraft.

Stuttgart, den 24.05.2006



Prof. Dr. Ludger Hünnekens  
Rektor